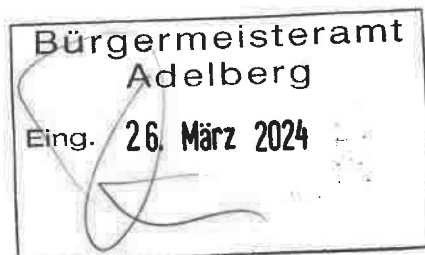


Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Bürgermeisteramt
Vordere Hauptstraße 2
73099 Adelberg



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Adelberg sowie Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Sport- und Erholungszentrum, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung Adelberg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Marquardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Adelberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 verabschiedet. Gleichzeitig wurden die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Sport- und Erholungszentrum, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2024 wird gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG **zur Kenntnis genommen**. Die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne 2024 wird hiermit gem. § 121 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG **bestätigt**.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 4.800.000 Euro festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nach § 87 Abs. 2 GemO **unter Zurückstellung allergrößter Bedenken genehmigt**.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf insgesamt 3.060.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf in voller Höhe von 500.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO der Genehmigung, diese wird hiermit **unter Zurückstellung allergrößter Bedenken erteilt**.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der im Jahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahme ist damit jedoch noch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahme kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach den Haushaltsplänen 2025 ergebenden Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

Der in § 1 Nr. 5 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Sport- und Erholungszentrum auf 50.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite

Datum
20.03.2024

Kommunalamt
Amtsleitung

Aktenzeichen
12 – 902.41

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Groner

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
A614

Telefon
07161 202-1200

Telefax
07161 202-1290

E-Mail
kommunalamt@lkgp.de

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goepplingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

bedarf nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO der Genehmigung, diese wird hiermit **erteilt**.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans der Abwasserbeseitigung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 300.000 Euro wird nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO **genehmigt**.

Der in § 3 des Wirtschaftsplans der Abwasserbeseitigung auf 200.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung.

Der in § 4 des Wirtschaftsplans der Abwasserbeseitigung auf 300.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO der Genehmigung, diese wird hiermit **erteilt**.

Der in § 1 Nr. 3 des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 100.000 Euro wird nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO **genehmigt**.

Der in § 1 Nr. 4 des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung auf 165.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung.

Der in § 1 Nr. 5 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung auf 250.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO der Genehmigung, diese wird hiermit **erteilt**.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 wird bemerkt:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Adelberg hat sich deutlich verschlechtert. Weder im Haushaltsjahr 2024 noch in den Finanzplanungsjahren 2025-2027 kann der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Es wird mit einem negativen ordentlichen Ergebnis im Jahr 2024 in Höhe von -545.300 Euro (2025 in Höhe von -924.050 Euro, 2026 in Höhe von -1.615.250 Euro und 2027 in Höhe von -1.333.800 Euro) gerechnet.

Nach dem ressourcenorientierten Haushaltsausgleich gem. § 80 Abs. 2 und 3 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen, unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, ausgeglichen werden. Der Gemeinde Adelberg gelingt es weder im Haushaltsjahr 2024, noch gelingt es im Finanzplanungszeitraum 2025-2027 ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis auszuweisen; der Haushaltsausgleich im NKHR wird somit nicht erreicht.

Auch im Finanzhaushalt in 2024 wird bei dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -346.650 Euro gerechnet. Nach der weiteren mittelfristigen Finanzplanung wird der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in den folgenden Jahren 2025-2027 ebenfalls negative Ergebnisse aufweisen (2025: -714.900; 2026: -1.377.700; 2027: -1.169.750).

Liquide Mittel sind weder im aktuellen Haushaltsjahr 2024 noch im Finanzplanungszeitraum bis 2027 vorhanden (vgl. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität), sie bewegen sich immer im negativen Bereich (zwischen -10.144 Euro und -2.271.444 Euro). Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft müssen anhaltend Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

Die Mindestliquidität stellt eine wichtige Steuerungsgröße zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar. Gemäß § 89 GemO ist die Gemeinde verpflichtet, durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die stetige Zahlungsfähigkeit gesichert sein muss. Zielsetzung des § 89 GemO ist nicht die Aufnahme von Kassenkrediten und schon gar nicht ein Ersatz von Investitionskrediten nach § 87 GemO. Die Gemeinde Adelberg hat deshalb darauf zu achten, dass die Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO vorgehalten wird, aber auch Kassenkredite nur vorübergehend als Deckungsmittel und nicht langfristig als Dauerfinanzierungsmittel eingesetzt werden.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 kann aufgrund der im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2027 negativen ordentlichen Ergebnisse, des hohen Zahlungsmittelbedarfs sowie der fehlenden Liquidität **nicht bestätigt** werden.

Sollten die Kreditaufnahmen, welche im Haushalt eingeplant sind, in voller Höhe in Anspruch genommen werden, so wird sich die Pro-Kopf-Verschuldung inkl. der Eigenbetriebe von 4.149.121 Euro bzw. 2.077 Euro/EW (31.12.2023) auf 9.326.461 Euro bzw. 4.688 Euro/EW (31.12.2024) erhöhen.

Da die Genehmigung von Krediten gem. § 87 Abs. 2 GemO wegen der Tragbarkeit der zusätzlichen Zins- und Tilgungsausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ertragskraft des Ergebnishaushalts steht, ist die geplante Verschuldung aufgrund der noch anhaltenden abzeichnenden erheblichen negativen Ergebnisse des Ergebnishaushalts äußerst bedenklich.

Im aktuellen Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 sind Investitionen eingeplant, die mit mehreren Kreditaufnahmen finanziert werden sollen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird ansteigen. Diese Ausweitung der Verschuldung wird die Leistungskraft des Haushalts deutlich einschränken. Gemäß § 87 Abs. 2 GemO darf die Genehmigung von Kreditaufnahmen nur erteilt werden, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Damit aber die Investitionen in den Pflichtaufgaben finanziert werden können, wird unter **Zurückstellung allergrößter Bedenken** die eingeplante Kreditaufnahme mit 4.800.000 Euro genehmigt. Weitere Kredite können nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach § 86 Abs. 2 GemO dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur veranschlagt werden, wenn ihre Finanzierung in künftigen Haushalten möglich ist. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Betrags der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen kann wegen des negativen ordentlichen Ergebnisses sowie der Unterschreitung der Mindestliquidität im gesamten Finanzplanungszeitraum ebenfalls nur unter Zurückstellung **allergrößter Bedenken** erteilt werden.

Mit Blick auf die nachhaltige Schwäche der Ertragskraft des Ergebnishaushalts ist seitens der Gemeinde Adelberg eine stringente Strategie zur nachhaltigen strukturellen Haushaltskonsolidierung mit fortlaufender Aufgabenkritik und strikter Ausgabendisziplin sowie angemessener Einnahmeausschöpfung zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen alternativlos. Deshalb wird die Gemeinde Adelberg ihre Einsparbemühungen intensivieren und die eigenen Einnahmequellen noch konsequenter ausschöpfen müssen, um eine durchgreifende Verbesserung und nachhaltige Stabilisierung der Gemeindefinanzen zu bewirken sowie zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und zum Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Eine weitere Erhöhung der Steuersätze sowie ein vollständiger Verzicht auf jegliche Freiwilligkeitsleistungen ist unausweichlich. Die Steuersätze sind noch im Jahr 2024 zu erhöhen. Ebenfalls sind alle Gebühren zeitnah und zukünftig jährlich neu zu kalkulieren.

Neben der konjunkturellen Entwicklung bezüglich den Zuweisungen und des Gewerbesteueraufkommens bestehen naturgemäß erhebliche Unsicherheiten auch bei den im Finanzplan für die Jahre 2025 und 2027 veranschlagten Grundstückserlösen aus dem geplanten Baugebiet.

Die Gemeinde Adelberg wird aufgefordert, alle zwei Monate, jeweils zum Ende des Monats, über die Finanzlage zu berichten. Des Weiteren ist für die Haushaltskonsolidierung eine Haushaltsstrukturkommission einzurichten und aus dieser zu berichten. Besagte Haushaltskonsolidierung sowie die Haushaltsstrukturkommission sind erst nach Bestätigung der Rechtsaufsicht zu beenden.

Der Haushaltserlass ist dem Gemeinderat umgehend in vollem Umfang bekannt zu geben.

Auf die Gespräche mit Frau Bürgermeisterin Marquardt sowie Frau Bauder wird Bezug genommen.

Die Haushaltssatzung 2024 ist gem. § 81 Abs. 3 GemO noch öffentlich bekannt zu machen.

Ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats zum Satzungsbeschluss ist noch vorzulegen.

Freundlich grüßt Sie



Edgar Wolff
Landrat